

Integrierter Weinbau:	Berthold Fuchs	06123 - 9058-16	berthold.fuchs@rpda.hessen.de
	Bernd Neckerauer	06123 - 9058-42	bernd.neckerauer@rpda.hessen.de
Ökologischer Weinbau:	Claudia Jung	06123 - 9058-28	claudia.jung@rpda.hessen.de
Kellerwirtschaft:	Mathias Schäfer	06123 - 9058-15	mathias.schaefer@rpda.hessen.de
Abonnement:	Sabrina Lüft	06123 - 9058-21	sabrina.lueft@rpda.hessen.de
Tel. Ansgedienst Rebschutz:	Rheingau	06123 - 9058-11	
	Hess. Bergstraße	06123 - 9058-30	

## Informationsdienst

12.11.2019

### Gewässerabstände Weinbau Hessen - Stand November 2019

Aufgrund der Ausweisung der gefährdeten Gebiete gemäß §13 DüV in Bezug auf Nitrat ergeben sich hier neue Regelungen.

So hatte bereits das Hessische Wassergesetz für die ersten 4 Meter ab Böschungskante die folgenden Regelungen in 2018 gebracht:

- Keinerlei Düngung (z.B. auch Kalk)
- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Ab 2022 kein Pflugeinsatz

Für Unsicherheit sorgte jedoch die Frage: **Welche Gewässer sind hier betroffen?**

Hierzu gibt es jetzt eine Entscheidung des Landes Hessen. Die Regelungen aus dem hessischen Wassergesetz und der DüV betreffen nur Gewässer, die im Geoportal unter dem folgenden Link einsehbar sind:  
<http://www.geoportal.hessen.de/portal/karten.html?WMC=2272>

Dies ist ein großer Fortschritt.

Grundsätzlich sind gemäß DüV zu Gewässern bei der Aufbringung von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln ein direkter Eintrag und ein Abschwemmen von Nährstoffen in oberirdische Gewässer zu vermeiden. Daher ist auch gemäß DüV grundsätzlich ein Gewässerabstand von mindestens **4 Metern** zur Böschungsoberkante von oberirdischen Gewässern auf allen Flächen ein zu halten. Dieser Abstand erhöht sich sofern **mehr als 10 % Steigung** in den ersten 20 Metern ab Böschungskante in den Weinberg vorliegen auf **5 Meter**.

Innerhalb der beiden hessischen Anbauggebiete gilt diese Regelung in den in der Tabelle aufgeführten Gemarkungen:

Anbaugebiet	Gemeinde	Gemarkung
Rheingau	Lorch	Lorch
		Lorchhausen
	Rüdesheim	Assmannshausen
	Oestrich Winkel	Hallgarten
	Eltville	Rauenthal
	Wiesbaden	Frauenstein
		Dotzheim
Hessische Bergstraße	Heppenheim	Erbach (Bergstraße)
		Unter Hambach

Da ansonsten **alle Weinbauflächen** in Hessen in **gefährdeten Gebieten** in Bezug auf Nitrat liegen, gelten hier erhöhte Anforderungen an die Gewässerabstände.

In den gemäß §13 DüV ausgewiesenen Gemarkungen gilt ein Mindestabstand bei der Düngung von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln von **5 Meter** zur Bö-

schungskante. Dieser erhöht sich, sofern mehr als 10 % Steigung in den ersten 20 Metern zur Böschungskante im Weinberg vorliegen auf **10 Meter**.

Somit sind Sie innerhalb der gefährdeten Gebiete immer auf der sicheren Seite, wenn Sie bei der Düngung einen Streuabstand von 10 Meter zur Böschungskante eines im Geoportal **aufgeführten Gewässers** einhalten.

Ansprechpartner: **Claudia Jung**,

[claudia.jung@rpda.hessen.de](mailto:claudia.jung@rpda.hessen.de),

Tel.: 06123 9058-28